

## Nichtamtlicher Theil.

### Zur Frage vom Rechtsschutz photographischer Erzeugnisse gegen unberechtigte Nachbildung und Vervielfältigung.

II. \*)

Eingabe der Photographischen Gesellschaft in Wien an das k. k. oesterreichische Justiz-Ministerium.

Die Photographie hat während der 20jährigen Zeit ihres Bestehens eine kaum geahnte Stufe der Entwicklung erreicht; sie hat sich über alle Zweige der Wissenschaft, der Kunst und des gewerblichen Lebens verbreitet und dadurch eine so hohe Bedeutung erlangt, daß es nicht nur wünschenswerth, sondern sogar unerläßlich erscheint, ihr Verhältniß als Vervielfältigungsmittel bildlicher Darstellungen, bezüglich unbefugter Nachahmung, sowohl auf dem eigenen Gebiete als auch auf dem Gebiete der anderen graphischen Vervielfältigungsmittel, gesetzlich zu regeln.

Die vielfachen unbefugten Nachahmungen und Vervielfältigungen bildlicher Darstellungen beweisen die Nothwendigkeit einer solchen Regelung. Es entsteht nun die Frage, ob das gegenwärtige Gesetz für den Schutz des literarisch-artistischen Eigenthums auch in Beziehung auf die photographischen Erzeugnisse ausreiche oder nicht? In dem genannten Gesetze kommt das Wort Photographie gar nicht vor, und bei etwa eingereichter Klage gegen eine photographische Nachahmung sieht sich der Richter genöthigt, dieses Gesetz dahin zu interpretiren, daß er die Photographie unter dem Ausdrucke „Vervielfältigung auf chemischem Wege“ subsumirt.

Diese, dem Ermessen des Richters anheimgegebene Auslegung des Gesetzes genügt zwar vollkommen in jenen Fällen, wo es sich um die unbefugte Vervielfältigung von bildlichen Darstellungen durch die Photographie handelt, insofern die unberechtigt copirten Bilder in das Gebiet einer andern graphischen Kunst gehören. Die graphischen Künste sind also durch das bestehende Gesetz unter obiger Auslegung allerdings gegen Nachahmung durch die Photographie geschützt; die photographische Methode gestattet aber nicht nur die Nachahmung von Lithographien, Kupferstichen, Handzeichnungen u. dgl., sondern man ist auch im Stande, irgend ein photographisches Bild, welches durch eine Originalaufnahme erzeugt wurde, neuerdings auf photographischem Wege zu copiren und ohne Beschränkung zu vervielfältigen. Für diesen Fall reicht das bestehende Gesetz nicht aus.

Wie die Erfahrung in einzelnen Fällen gelehrt hat, übernimmt kein Advocat eine Klage wegen unberechtigter Copirung eines photographischen Bildes zur Durchführung vor dem Gerichte, weil in dem Gesetze, für den genannten Fall, durchaus kein Anhaltspunkt gegeben ist, um darauf eine Klage basiren zu können. Es ist eine Inconsequenz, um nicht zu sagen, eine Unbilligkeit, die Photographie auf fremdem Gebiete in ihren Uebergriffen zu beschränken, während auf dem eigenen Gebiete kein Schutz gegen ähnliche Uebergriffe besteht. Die Photographie ist eine neue Erfindung und ihr Bestehen und ihre hohe Ausbildung begründen neue Verhältnisse und fordern neue Standpunkte der Anschauung.

Es sei hier keine Entscheidung der Frage versucht, inwiefern die Herstellung eines photographischen Bildes, welches höheren Anforderungen entspricht, die Sphäre der Kunst berührt, — worüber für jetzt noch verschiedene Ansichten herrschen, die nur darin übereinstimmen, daß der Photograph bei seiner Auf-

nahme einer gewissen künstlerischen Conception nicht entbehren kann; — hier ist vor allem der Punkt ins Auge zu fassen, daß die ziemlich verbreitete Annahme besteht: ein photographisches Bild werde bloß auf optisch-chemischem Wege erzeugt, ohne daß eine künstlerische Hand irgendwie schaffend und geistig bestimmend eingreift, in Folge welcher Annahme man den photographischen Bildern das Recht eines artistischen Eigenthums absprechen will. Die Photographie ist nun aber auch in diesem Sinne ohne Zweifel und auf jeden Fall mindestens ein Kunstmittel und sie ist — um was es eigentlich hier vorzüglich sich handelt — auch ein Vervielfältigungsmittel bildlicher Darstellungen, und als solches steht es unzweifelhaft mit den Vervielfältigungsmitteln anderer Art auf gleicher Stufe. Das Gesetz, welches z. B. eine Lithographie gegen Nachahmung schützt, schützt dieselbe ohne Berücksichtigung des innewohnenden Kunstwerthes, indem dieser Schutz den besten wie den schlechtesten Bildern zugute kommt, und gewiß kann Niemand in Abrede stellen, daß beispielsweise die gelungene Photographie eines Kaulbach'schen oder Rahl'schen Cartons einen höheren Werth besitze, als eine schlechte Lithographie desselben. Es sei hiermit nochmals wiederholt, daß der künstlerische Werth, welchen eine Photographie in gewissen Fällen haben kann, hier nicht aus Ueberschätzung photographischer Leistungen, sondern nur darum betont wird, um die Aufnahme dieses neuen Kunstmittels in das Gesetz für den Schutz des geistigen und artistischen Eigenthums und gegen den unbefugten Nachdruck zu rechtfertigen.

Der Hauptgrund, warum die Photographie bis jetzt gar keinen Schutz genießt, scheint also, wie oben gesagt, darin zu liegen, daß man vom Standpunkte der eigentlichen Kunst derselben kein artistisches Eigenthum zugestehen will; allein man vergißt, daß ein Gesetz gegen Nachdruck neben den geistigen Interessen auch die materiellen Interessen oder das materielle Eigenthum schützt; und daß jede Photographie, abgesehen von ihrem möglichen Kunstwerth, auch ein materielles Eigenthum begründet, wird man wohl jedenfalls zugestehen müssen. Wollte man auch von den bedeutenden Regiekosten im Atelier selbst absehen, so ist doch die Herausgabe von so manchen photographischen Erzeugnissen mit außergewöhnlichen Auslagen verbunden, so daß in vielen Fällen ein solches Unternehmen ohne anzuhoffenden Schutz als zu gewagt erscheinen und unterbleiben dürfte. Der Schutz dieses Eigenthums ist es vorzugsweise, welchen jeder Photograph für seine Arbeiten anstrebt. Es entsteht nun die Frage, ob dieser Schutz nicht vielleicht noch auf andere Weise zu erreichen wäre. Ein einzelner Photograph kann allerdings für das eine oder das andere seiner Bilder in Ermangelung eines bestehenden Gesetzes den Musterschutz in Anspruch nehmen und sein Bild protokolliciren lassen; für die Gesammtheit der photographischen Erzeugnisse jedoch ist die Durchführung auf Basis des Musterschutzes unmöglich, indem logischer Weise die Photographie als ein dem gewöhnlichen Druckverfahren in seinen Resultaten analoges Vervielfältigungsmittel bildlicher Darstellungen, bezüglich ihres Schutzes, auf kein anderes Gebiet verwiesen werden kann, als wo es sich überhaupt um die unberechtigte Vervielfältigung bildlicher Darstellungen handelt — also auf das Gebiet des Gesetzes gegen den Nachdruck.

Die Ansichten, welche in den vorstehenden Zeilen gewissermaßen als Einleitung zu dem nachfolgenden Gesuche entwickelt wurden, haben die Photographische Gesellschaft bestimmt, dem hohen k. k. Justiz-Ministerium die ergebnste Bitte zu unterbrei-

\*) I. S. Nr. 70.